

Elternbeitragsordnung für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung des Trägers „Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverband Luckau/Dahme e. V.“ in der Stadt Trebbin

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Träger „Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverband Luckau/Dahme e. V.“ die o.g. Elternbeitragsordnung für die Kindertagesstätten „Waldfrüchtchen“, „Bergwichtel“ und die „Gartenkinder“ festgesetzt:

- § 17 Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8]),
- § 2 Abs. 1 S. 2 und 3 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) und die KitaBBV im Ganzen
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI. MBlS S. 425)
- Anwendung der Kalkulation, Höhe der Elternbeiträge und Zuschüsse zu den Verpflegungskosten in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) der Stadt Trebbin als verbindliche Grundlage und Anerkennung dieser Kalkulation aller Kindertagesstättenträger in der Stadt Trebbin.

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in der Stadt Trebbin und ihrer Ortsteile im Rahmen der mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossenen Betreuungsverträge erhebt der Träger „Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverband Luckau/Dahme e. V.“ Elternbeiträge nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.
- (3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in der Stadt Trebbin oder einem ihrer Ortsteile liegt, müssen dem Träger der Einrichtung, vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten zur Entscheidung vorliegen.

§ 3 Maßstab für die Elternbeiträge

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten in Trebbin erhebt der Träger „Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverband Luckau/Dahme e. V.“ Elternbeiträge und Zuschüsse zu den Verpflegungskosten in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) (siehe Anlage 2).

- (2) Der Elternbeitrag bemisst sich nach dem Einkommen der Eltern, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, dem Alter der Kinder (Krippe, Kindergarten, Hort) und dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang.
- (3) Für Kinder, die im Rahmen von Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung und für Kinder, die außerhalb des Elternhauses bei Pflegeeltern untergebracht sind, ist jeweils der Elternbeitrag bzw. das Betreuungsentgelt gem. Berechnung nach § 17 Abs. 1 S. 3 KitaG für die jeweilige Betreuungsform zu zahlen.

§ 4 Höhe des Elternbeitrags

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Beitragstabelle (siehe Anlage), die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags ergibt sich aus dem Jahresnettoeinkommen sowie sonstiger Einnahmen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.
- (3) Die Grundlage des Kostenbeitrages bezieht sich auf die jeweilige Betreuungszeit von:
 - bis zu 6 Stunden,
 - über 6 Stunden bis einschließlich 8 Stunden,
 - über 8 Stunden bis einschließlich 10 Stunden
 - über 10 Stunden nur in Ausnahmefällen

in den Altersbereichen bis 3 Jahre (Krippe) und über 3 Jahre bis zum Schulleintritt (Kindergarten).

Die Grundlage des Kostenbeitrages bezieht sich auf die jeweilige Betreuungszeit von:

- bis zu 4 Stunden,
- über 4 Stunden bis einschließlich 5 Stunden,
- über 5 Stunden bis einschließlich 6 Stunden
- über 6 Stunden

im Grundschulalter (Hort).

- (4) Die Beiträge werden entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Für Familien mit mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind ermäßigen sich die Beiträge wie folgt:
 - a) Familien mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 20 Prozent auf 80 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
 - b) Familien mit drei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 40 Prozent auf 60 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
 - c) Familien mit vier unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 60 Prozent auf 40 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
 - d) Familien mit fünf unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 80 Prozent auf 20 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
 - e) Familien mit 6 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind von den Elternbeiträgen freigestellt.
- (5) Eine Ermittlung des Elternbeitrages bzw. Betreuungsentgeltes entfällt, wenn und solange sich die Eltern freiwillig durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte zur Zahlung des höchst-

ten, nach der jeweils gültigen Beitragstabelle für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages, verpflichten. Eine solche Erklärung ist jederzeit für die Zukunft widerruflich.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (Einkommenssteuergesetz) und SGB. Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst nach § 2 EStG:
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - Gewerbebetrieb,
 - selbstständiger Arbeit,
 - nichtselbstständiger Arbeit,
 - Kapitalvermögen,
 - Vermietung und Verpachtung,
 - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG und SGB z.B.: Renten, Unterhalt, Entschädigungen, Übergangsgelder, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld, Amtszulagen, Versorgungsbezüge u.ä.
 - Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen z. B.: Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzten-geld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz u. ä.
 - Leistungen nach dem BAFÖG (jedoch nicht Leistungen nach dem BAFÖG für die Kinder der Personen-sorgeberechtigten).
- (2) Nicht hinzuzurechnen sind:
 - das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz,
 - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis 300 Euro bzw. 150 Euro,
 - Einkommen des Kindes (z.B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAFÖG, Waisenrente),
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
 - Kinderzuschlag gemäß §6 a des Bundeskindergeldgesetzes
 - Leistungen nach den §§2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
 - die Eigenheimzulage.
- (3) Berücksichtigt wird nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen desjenigen Elternteils, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt. Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.
- (4) Das Jahresnettoeinkommen ist erstmals mit der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung nachzuweisen.

§ 6 Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Eltern an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG).
- (2) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Eltern erhoben wird, bleiben unberührt.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben.

- (4) Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Der Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte (Feiertage, Schließtage) sowie durchschnittliche Fehlzeiten des Kindes (Urlaub, Krankheit) sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (6) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 7 Fälligkeit des Elternbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 20. eines jeden Monats vom Vormonat fällig.
- (2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten/ kodierte Zahlungsgrundes.
- (3) Vor der zweiten, d.h. letzten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche erste Mahnung. Für die zweite Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von 2,50 EUR und Rücklastschriftgebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 8 Auskunft- und Glaubhaftmachungspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen, die einen geringeren als den Höchstbeitrag der jeweiligen Betreuungsform beantragen, haben Auskünfte über das Einkommen und über die für die Einkommengrenze bedeutsamen Verhältnisse zu geben, sowie die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Als Datum für die jährliche Überprüfung wird der 31.03. eines jeden Jahres festgelegt.

Die Beitragspflichtigen sind berechtigt, Daten, die aus den einzureichenden Unterlagen hervorgehen und für die Festsetzung der Elternbeiträge bzw. Betreuungsentgelte nicht erforderlich sind, unkenntlich zu machen. Auskünfte und Belege können auch während der Laufzeit eines Betreuungsvertrages wiederholt verlangt werden, um die fortdauernde Richtigkeit der Einstufung überprüfen zu können.

Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere:

- a. Einkommensteuerbescheide
 - b. die Einkommensteuererklärung oder Teile davon, soweit diese üblicherweise Informationen enthalten, die für die Berechnung erforderlich sind, aber nicht aus dem Einkommensteuerbescheid hervorgehen;
 - c. Bescheide, Abrechnungen, Kontoauszüge und ähnliche Belege, die geeignet sind, die Einkünfte und Einnahmen im Sinne von § 5 nachzuweisen.
- (2) Können die Beitragspflichtigen die erforderlichen Unterlagen nach Abs. 1 a - c für den Berechnungszeitraum noch nicht vorlegen, so kann als Berechnungszeitraum das letzte Kalenderjahr zugrunde gelegt werden, für welches die erforderlichen Unterlagen beigebracht werden können.

§ 9 Vorläufige Beitragsfestsetzung, Abschläge, Rückwirkung

- (1) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Glaubhaftmachungspflichten nicht oder nicht in genügendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag bzw. das Betreuungsentgelt vorläufig nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt (Höchstbeitrag).

- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die schriftliche Elternbeitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt werden wird, kann der Träger Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Elternbeitrag auf Grund einer Vorausschätzung verlangen.
- (3) Nach vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt die maßgebliche Festsetzung sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. In diesen Fällen und bei ausstehender Elternbeitragsvereinbarung zu Betreuungsbeginn erfolgt die Elternbeitragsvereinbarung jeweils rückwirkend.

§ 10 Veränderung des Elternbeitrages und Anzeigepflichten

- (1) Ändern sich die für die Bemessung des Elternbeitrages bzw. des Betreuungsentgeltes maßgeblichen wirtschaftlichen oder familiären Verhältnisse, können beide Partner des Betreuungsvertrages eine Neuberechnung und Neufestsetzung des Elternbeitrages bzw. des Betreuungsentgeltes verlangen.
- (2) Dem Träger sind vom Beitragspflichtigen zwecks Prüfung der Auswirkungen auf die Elternbeitragshöhe ohne Aufforderung insbesondere anzuzeigen:
 - a. die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel durch einen Beitragspflichtigen,
 - b. die Aufnahme einer selbstständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel durch einen Beitragspflichtigen,
 - c. die Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit,
 - d. der Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen eines Beitragspflichtigen, das Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil,
 - e. Rentenbezüge.
- (3) Eine Neufestsetzung erfolgt dann mit Wirkung zum Beginn des Monats, der tatsächlichen Veränderung. In allen Fällen werden abweichend von § 6 Abs. 3 die zukünftig zu erwartenden und auf ein Jahr hochgerechneten Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt.

Erfolgt eine Neufestsetzung auf Grund einer generell in Zeitabständen von einem Jahr vorgenommenen Prüfung der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse, ohne dass eine Anzeigepflicht verletzt wurde, wird der neu festgesetzte Elternbeitrag bzw. das Betreuungsentgelt ab dem 01.01. des jeweiligen Jahres geschuldet.

§ 11 Änderung der Beitragstabellen

Die in den Anlagen beigefügten Beitragstabellen unterliegen einem Änderungsvorbehalt. Eine Neufestsetzung wirkt zum nächsten Fälligkeitstermin eines Monatsbeitrages nach Zugang der Neufestsetzung oder zu einem in der Neufestsetzung genannten späteren Termin.

Macht ein Beitragspflichtiger von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, weil sich nach der geänderten Beitragstabelle für das Kind ein erhöhter Elternbeitrag ergeben hat, wird nur ein Beitrag entsprechend den Sätzen der vorherigen Beitragstabelle geschuldet.

§ 12 Änderung der Bemessungskriterien

Gesetzliche Änderungen zur etwaigen Neuregelung des Rechtes zur Personensorge oder zur Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nichtehelicher oder ehelicher Gemeinschaften oder entsprechende Änderungen in der Rechtsprechung berechtigen den Träger, den Elternbeitrag neu fest zu setzen. Die Neufestsetzung gilt für den nächsten Fälligkeitstermin nach dem Zugang des Änderungsbescheids bzw. der Änderungsmitteilung

§ 13 Gastkinder

- (1) Zur Überbrückung von familiären Notsituationen, wie u.a. Krankheit, Kur, Unfall von Personensorgeberechtigten, ist eine kurzfristige, tageweise Betreuung von "Gastkindern" in Ausnahmefällen möglich, soweit die Aufnahmebedingungen nach dieser Elternbeitragsordnung erfüllt sind.
- (2) Gastkinder werden nur aufgenommen, wenn das entsprechende pädagogische Personal nach den aktuellen rechtlichen Regelungen vorhanden ist und die in der Betriebserlaubnis festgeschriebene Kapazität nicht überschritten wird. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertagesstätte.
- (3) Der Elternbeitrag wird den Personensorgeberechtigten mit 10 € pro Tag in Rechnung gestellt. Der Träger erhebt darüber hinaus für jeden Tag einen Beitrag für die Versorgung des Kindes.

§ 14 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zu Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung/en personenbezogene Daten der Kinder sowie der Personensorgeberechtigten erhoben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten sind die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind auf der Grundlage des Betreuungsvertrages verpflichtet, alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Träger gegenüber bekannt zu geben.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Träger der Einrichtung ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist, auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, rechtliche Vorschriften regeln eine andere Vorgehensweise.
- (4) Die Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte wahrnehmen können.

§ 15 Inkrafttreten

Die Elternbeitragsordnung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Dahme, den 01.06.2021

Ralf Fege

Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverband Dahme/Dahme e.V.

Geschäftsführer



Anlage 1 Tabellen Elternbeiträge

Anlage 2 Tabelle Versorgungsbeitrag

Anlage 1

Beitragstabelle für Kinder unter drei Lebensjahren (Krippe)

Gültig ab dem 01.08.2021

Haushalts- einkommen - Netto -		Haushalts- einkommen - Netto -	Betreuungsumfang für Kinder unter 3 Jahren			
			bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std. nur in Aus- nahmefällen
0,00	bis	20.000,00	0	0	0	0
20.000,01	bis	22.500,00	20	21	22	23
22.500,01	bis	25.000,00	36	38	40	42
25.000,01	bis	27.500,00	54	57	60	63
27.500,01	bis	30.000,00	63	66	70	74
30.000,01	bis	32.500,00	72	76	80	84
32.500,01	bis	35.000,00	95	101	107	112
35.000,01	bis	37.500,00	125	133	140	147
37.500,01	bis	40.000,00	137	145	153	161
40.000,01	bis	42.500,00	155	164	173	182
42.500,01	bis	45.000,00	173	183	193	203
45.000,01	bis	47.500,00	191	202	213	224
47.500,01	bis	50.000,00	209	221	233	245
50.000,01	bis	52.500,00	227	240	253	267
52.500,01	bis	55.000,00	244	259	273	288
55.000,01	bis	57.500,00	262	278	293	309
57.500,01	bis	60.000,00	280	297	313	330
ab 60.000,01			298	316	333	351

Diese Tabelle gilt für eine Familie mit einem unterhaltsberechtigten Kind.
Die Regelungen für weitere unterhaltsberechtigte Kinder enthält der § 4 (4).

Anlage 1

Beitragstabelle für Kinder über drei Lebensjahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten)
Gültig ab dem 01.08.2021

Haushalts- einkommen - Netto -		Haushalts- einkommen - Netto -	Betreuungsumfang für Kinder über 3 Jahre bis zur Einschulung			
			bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std. nur in Aus- nahmefällen
0	bis	20.000,00	0	0	0	0
20.000,01	bis	22.500,00	20	21	21	22
22.500,01	bis	25.000,00	31	33	35	37
25.000,01	bis	27.500,00	47	49	52	55
27.500,01	bis	30.000,00	55	58	61	64
30.000,01	bis	32.500,00	62	66	69	73
32.500,01	bis	35.000,00	83	88	92	98
35.000,01	bis	37.500,00	109	115	121	128
37.500,01	bis	40.000,00	119	126	134	141
40.000,01	bis	42.500,00	135	143	151	159
42.500,01	bis	45.000,00	151	159	168	177
45.000,01	bis	47.500,00	166	176	186	196
47.500,01	bis	50.000,00	182	192	203	214
50.000,01	bis	52.500,00	197	209	221	232
52.500,01	bis	55.000,00	213	225	238	251
55.000,01	bis	57.500,00	229	242	255	269
57.500,01	bis	60.000,00	244	258	273	287
ab 60.000,01			260	275	290	306

Diese Tabelle gilt für eine Familie mit einem unterhaltsberechtigten Kind.
Die Regelungen für weitere unterhaltsberechtigte Kinder enthält der § 4 (4).

Anlage 1

Beitragstabelle für Kinder ab dem Schuleintritt (Hort)

Gültig ab dem 01.08.2021

Haushalts- einkommen - Netto -		Haushalts- einkommen - Netto -	Betreuungsumfang für Kinder ab dem Schuleintritt			
			bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	über 6 Std.
0,00	bis	20.000,00	0	0	0	0
20.000,01	bis	22.500,00	20	21	21	22
22.500,01	bis	25.000,00	21	22	23	24
25.000,01	bis	27.500,00	27	29	30	32
27.500,01	bis	30.000,00	30	32	34	35
30.000,01	bis	32.500,00	33	35	37	39
32.500,01	bis	35.000,00	41	44	46	49
35.000,01	bis	37.500,00	52	55	58	61
37.500,01	bis	40.000,00	60	64	67	71
40.000,01	bis	42.500,00	68	72	76	81
42.500,01	bis	45.000,00	76	80	85	89
45.000,01	bis	47.500,00	80	85	89	94
47.500,01	bis	50.000,00	84	89	94	99
50.000,01	bis	52.500,00	88	93	99	104
52.500,01	bis	55.000,00	92	98	103	109
55.000,01	bis	57.500,00	96	102	108	113
57.500,01	bis	60.000,00	101	107	112	118
ab 60.000,01			104	110	116	122

Diese Tabelle gilt für eine Familie mit einem unterhaltsberechtigten Kind.

Die Regelungen für weitere unterhaltsberechtigte Kinder enthält der § 4 (4).

Anlage 2

Beitragstabelle Elternanteil zur Mittagsversorgung

Gültig ab dem 01.08.2021

Der Versorgungsauftrag wird durch die Kindertagesstätte in Form des Angebotes eines Mittagessens sowie Frühstück und Vesper als ergänzende Mahlzeit nach Bedarf gewährleistet. In qualitativer Hinsicht wird zur Sicherstellung einer gesunden Ernährung auf die Grundsätze der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) zurückgegriffen. Das beschriebene Versorgungsangebot wird für Kinder bis zum Eintritt in die erste Jahrgangsstufe der Schule an jedem Öffnungstag bereitgestellt (Kita). Zusätzlich gilt dieses Angebot für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit, die während der schulfreien Tage im Hort Trebbin am Mittagessen teilnehmen.

Zu den Kosten der Beauftragung des externen Versorgungsunternehmens haben die Personensorgeberechtigten hinsichtlich der Versorgung des Kindes mit Mittagessen einen Zuschuss zu entrichten (Essengeld i.S.v. §17 Abs.1 Satz 1 KitaG). Die Kosten werden pauschal pro Monat erhoben.

Der Zuschuss wird in Höhe der durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen gemäß der Regelung in § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG als Essengeld festgesetzt:

Elternbeiträge für die Mittagsversorgung der Kindertagesbetreuung in den Kindertagesstätten des Trägers ASB OV Luckau/Dahme e. V.

Jahr	Preisindex Quelle: Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland	häusliche Ersparnis pro Tag
Feb 2016		1,79
Feb 2017	4,9	1,88
Feb 2018	0,5	1,89
Feb 2019	1,4	1,91
Feb 2020	3,3	1,98
Feb 2021	1,4	2,00
ab 2022	1,3	2,03

Monatlicher Pauschalpreis ab 01.08.2021	36,41 €
Monatlicher Pauschalpreis ab 01.01.2022	36,89 €
durchschnittliche Betriebstage pro Jahr abzügl. 36 Tage (Urlaub,)	218 Tage
durchschnittliche Anrechnungstage pro Monat	18,2 Tage